

Vereinsstatuten Tennisverein St. Valentin

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen TC St. Valentin, Dr. Rodemund Weg 1, 4300 St. Valentin, NÖ im Folgenden Verein genannt.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
- b) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Kinder und Jugendarbeit
- c) Die Tätigkeit des Verbands ist nicht auf Gewinn gerichtet, sondern gemeinnützig. Alle parteipolitischen Bestrebungen innerhalb des Clubs sind ausgeschlossen.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- e) Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- a) Unterstützung und Betreuung der Mitglieder.
- b) Die Durchführung von Sportveranstaltungen.
- c) Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
- d) Die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
- e) Die Durchführung von allgemeinen Kinder- und Jugendveranstaltungen.
- f) Die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.
- g) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
- h) Wanderungen.
- i) Erträge aus Vereinsveranstaltungen.
- j) Spenden und Werbeeinnahmen.
- k) Subventionen und Förderungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Zu a) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die regelmäßig mit Mitgliedsbeiträge den Verein unterstützen, ohne Berücksichtigung des Lebensalters.

Zu b) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins. Diese Mitglieder haben jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

Zu c) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.
- b) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- c) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Der Austritt aus dem Club steht jedem Mitglied frei (zu jeder Zeit), doch ist der Austretende verpflichtet, für das laufende Club Jahr den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Mit der Abmeldung erlöschen alle Rechte.
- b) Der Ausschuss kann die Ausschließung solcher Mitglieder verfügen, die trotz erfolgter Mahnung ihren Pflichten nicht nachkommen oder Handlungen begangen haben, welche mit den Clubsatzungen nicht zu vereinbaren sind. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, in der nächsten Hauptversammlung dagegen Einspruch zu erheben, wobei diese die endgültige Entscheidung trifft.
- c) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. b genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Betroffenen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- b) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen.
- c) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- d) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- e) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- f) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9), der Vorstand (§ 11), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung ist alle zwei Jahre einzuberufen.
- b) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands
 - b. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsinnerhalb von vier Wochen statt.
- c) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- d) Anträge zur Generalversammlung zeitgerecht vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- e) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- f) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- g) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- h) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

- a) Beschlussfassung über den vorgelegten Voranschlag.
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
- d) Entlastung des Kassaverwalters
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in, Kassier/in und Mindestens 2 Beiräte.
- b) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- c) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- d) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- e) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- f) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- g) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- h) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- i) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- j) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- k) Das Clubjahr dauert vom 1. Jänner bis 31. Dezember

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben.
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags.
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung, gem. dieser Statuten.
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f) Aufnahme und Ausschluss von den Beiräten, ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

- h) Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen, die dem Verein dienen (Weiterverpachtung, Instandhaltung,...).

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- a) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- b) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kasslerin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines zusätzlich anderen Vorstandsmitglieds.
- c) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- d) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- e) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- f) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- g) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14 Rechnungsprüfer

- a) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- b) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15 Schiedsgericht

- a) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach der ZPO.
- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus dem Vorstand und drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied. Den Vorsitz des Schiedsgerichtes führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht Gegenstand der Streitigkeit sein.

- c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit des gesamten Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Clubs kann nur in der Hauptversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind und davon mindestens 2/3 für die Auflösung zustimmen.

Das nach der Auflösung des Clubs oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten gemeinnützigen Clubzweckes und nach Tilgung der Passiven verbleibenden Clubvermögen, fällt der Gemeinde St. Valentin mit der verbindlichen Widmung zu, dasselbe wieder für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke (im Sinne der §§ 34 ff BAO), tunlichst für gleichartige sportliche Bestrebungen, zu verwenden.

St. Valentin, 17. März 2017

Vorstehende Statuten wurden in der Hauptversammlung am 17. März 2017 einstimmig beschlossen.

Für den Ausschuss:

der Schriftführer:
Kitzinger Christoph

der Obmann:
Manfred Huber

der Kassier:
Ernst Himsl

der Obmann-Stellvertreter:
Ing. Alexander Bräuer